
Satzung

der Showtanzformation Dance Maniacs Wuppertal e.V. beschlossen auf der Gründungsversammlung am 31.08.2002 in Wuppertal.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Showtanzformation Dance Maniacs Wuppertal e.V.“ und hat seinen Sitz in Wuppertal. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wuppertal trägt der Verein den Namen „Showtanzformation Dance Maniacs Wuppertal e.V.“
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Wuppertal .
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein bezweckt

- a) die Förderung und Pflege des Tanzes
- b) die sportliche Förderung von Jugendlichen und Schülern

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, wenn dies durch Änderung des Rechts der Abgabenordnung erforderlich oder durch Auflagen der zuständigen Finanzverwaltung verursacht ist.
Über die in diesem Sinne durchgeführten Änderungen hat der Vorstand in der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 4

Mitgliedsarten

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche, Ehren-, passive und Fördermitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind alle volljährigen Personen (über 18 Jahre).
2. Außerordentliche Mitglieder sind alle Jugendlichen und Schüler unter 18 Jahren.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt. In ihren Rechten und Pflichten sind sie ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von der Beitragszahlung befreit. Auf Antrag des Vorstands können Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind damit zugleich Ehrenmitglied und von der Beitragszahlung befreit.
4. Personen, die den Tanzsport unterbrechen, beenden oder aus sonstigen Gründen nicht ausüben wollen, können die passive Mitgliedschaft erwerben.
Passive Mitglieder können nur natürliche, nicht juristische Personen (z.B. Personengesamtheiten, Vereine, Unternehmen u.a.) sein.
In ihren Rechten und Pflichten sind sie ordentlichen und bei noch nicht eingetretener Volljährigkeit den außerordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
5. Fördermitglieder sind solche Personen, die den Verein und seinen Zweck durch Zuwendungen in Geld- und/oder Sachwerten fördern und unterstützen, ohne selbst den Tanzsport aktiv zu betreiben. Fördermitglieder können auch juristische Personen sein (z.B. Personengesamtheiten, Vereine, Unternehmen u.a.).

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Anträge auf Aufnahme als ordentliches, außerordentliches, passives oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters. Dem Antragsteller ist bei Antragstellung vom Inhalt der Satzung Kenntnis zu geben. Diese Kenntnisnahme muss auf dem Aufnahmeantrag bestätigt werden.
2. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die eventuelle Ablehnung, eines Antrags bedarf keiner Begründung; es besteht auch kein Recht des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt (Kündigung)
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
- Zu b) Der freiwillige Austritt (Kündigung) kann bei den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern (§ 4 Ziffer 1 und 2) unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist zum Monatsende, bei den passiven Mitgliedern (§ 4 Ziffer 4) unter Einhaltung einer 12-monatigen Frist erfolgen. Ehrenmitglieder (§ 4 Ziffer 3) sowie Fördermitglieder (§ 4 Ziffer 5) können ihre Mitgliedschaft jederzeit ohne Einhaltung einer Frist beenden. Die Kündigung wird nur dann wirksam, wenn sie als schriftliche Kündigungserklärung dem Vorstand zugegangen ist. Die Umwandlung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft (§ 4 Ziffer 1 und 2) in eine passive Mitgliedschaft kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit erfolgen. Die Umwandlung tritt in Kraft mit Beginn des Monats der auf den Tag der Zustimmung durch den Vorstand folgt. Die Umwandlung einer passiven Mitgliedschaft in eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft (§ 4 Ziffer 1 und 2) kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit erfolgen. Die Umwandlung tritt in Kraft mit Beginn des Monats der auf den Tag der Zustimmung durch den Vorstand folgt.

-
- Zu c) Streichung aus der Mitgliederliste kann dann erfolgen wenn Mitglieder ihren Beitrag trotz Mahnung länger als 3 Monate nicht entrichtet haben. Die Voraussetzungen des § 8 Ziffer 4 müssen erfüllt sein
- Zu d) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn:
- d.1) ein ordentliches oder Ehrenmitglied des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt,
 - d.2) das Mitglied gegen die Bestimmungen des § 7 Ziffer 3 verstoßen hat und dies dem Vorstand bekannt ist.
Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
2. Die Mitglieder haben bei Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Auseinandersetzungsguthaben.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle ordentlichen, passiven und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz- und Stimmrecht. Fördernde Mitglieder haben weder Sitz- noch Stimmrecht. Sie können als Gäste an Mitgliederversammlungen teilnehmen; ein Recht auf Teilnahme haben sie nicht.

Die außerordentlichen und nicht volljährigen passiven Mitglieder dürfen der Mitgliederversammlung beiwohnen, ein Stimmrecht haben sie nicht.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Vereins so zu verhalten, daß das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.

§ 8

Beitrag

Der Verein erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben von seinen ordentlichen, außerordentlichen und passiven Mitgliedern Beiträge sowie Aufnahme- und Verwaltungsgebühren gemäß einer Beitrags- und Gebührenordnung, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes aufgestellt wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die in diesem Satz genannten Mitglieder können die Zwecke des Vereins in Form von Geld- und / oder Sachzuwendungen fördern.

Von seinen Fördermitgliedern nimmt der Verein Spenden in Form von Geld- und / oder Sachzuwendungen an, die für die Unterstützung und Förderung des Vereinszweckes bestimmt sind.

Mitglieder, die länger als drei Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung ihres Stimmrechts.

Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den entstandenen Kosten eingeklagt werden.

4. Mitglieder, die mit dem Beitrag länger als 3 Monate im Rückstand sind, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,

der Vorstand

§ 10

Die Mitgliederversammlung (ordentliche)

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, Ehren- und den passiven Mitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder über 18 Jahren sitz- und stimmberechtigt. Die Übertragung von Mitgliedschaftsrechten insbesondere des Stimmrechtes, ist nicht möglich.
3. Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens zum 31.3. statt.
4. Sie wird durch Aushang in den Vereinsräumen einberufen. In Einzelfällen erhalten Mitglieder eine schriftliche Einberufung, wenn sie:
 - a) einen vorübergehenden auswärtigen Aufenthalt und dem Vorstand ihre Anschrift hinterlassen haben,
 - b) am Vereinsleben nicht teilnehmen, weil sie wegen Krankheit oder aus Gründen gem. § 8 Ziff. 2 daran gehindert sind.
5. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.
6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie Anregungen und Wünsche der Mitglieder entgegen. Ihr ist der vom Vorstand aufgestellte Haushaltsplan vorzulegen.

Sie beschließt über:

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung des Haushaltsplanes für das kommende ggf. eines Nachtragshaushalts für das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Festsetzung der Beiträge, der Aufnahme- und Verwaltungsgebühren
- d) Satzungsänderungen, Satzungsergänzungen, Streichungen, Neufassungen. soweit es sich nicht nur um "redaktionelle" Änderungen handelt, die den Erhalt der Gemeinnützigkeit zum Gegenstand haben (in diesen Fällen ist der Vorstand nur berichtspflichtig)
- e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- f) die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wählt.

- g) die Vorstandsmitglieder
 - h) den Kassenprüfer
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
 9. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
 10. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Satzungsänderungsanträge können nur unter Beachtung der 7-Tage-Frist des Abs. 6 beim Vorstand eingebracht werden. Auch eine besondere Dringlichkeit des Änderungsantrages setzt die Eingabefrist nicht außer Kraft.
 11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 a

außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit Mitgliederversammlungen einberufen.

2. Er muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder (außer Fördermitglieder) dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
3. Über das Verfahren gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung (§10) entsprechend.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorsitzende ist der jeweilige Inhaber der ADTV Tanzschule Schäfer Wuppertal. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mit Ausnahme des Vorsitzenden werden alle anderen Vorstandsmitglieder auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung, gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und Dieser sein Amt antritt.

Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche, passive oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, legt den Haushaltsplan vor und leitet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Vertreten wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wovon einer immer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden, mit Ausnahme des ersten Vorsitzenden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der ordentlichen, passiven und Ehrenmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste stattfindende Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Vorsitzenden steht ein Vetorecht zu, das von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden aufgehoben werden kann. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 12

Kassenprüfer

Der Kassenprüfer hat die Kasse und den Jahresabschluss des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht darüber zu erstatten.

§ 13

Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Beiträge des laufenden Kalenderjahres der Mitglieder übersteigt, an die ADTV Tanzschule Schäfer Wuppertal.

§ 14

Verbindlichkeiten von Ordnungen

1. Für alle Mitglieder des Vereins ist die Vereinsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.